

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19.10.2022

Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2022

öffentlich

Sitzungsvorlage 109/2022**Hundesteuer;****Erhöhung zum 01.01.2023****Sachverhalt:****1. Erhöhung des Steuersatzes**

Die Verwaltung schlägt vor, zum 1. Januar 2023, die Hundesteuer zu erhöhen. Die letztmalige Erhöhung der Hundesteuer trat zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorgeschlagen wird eine Erhöhung von bisher 102 EUR auf 120 EUR für Normalhunde und für Kampfhunde von 400 EUR auf 500 EUR.

Damit stünde die Gemeinde, zumindest was die Hundesteuer für Normalhunde angeht, im oberen Bereich des Landkreises (Anlage 2).

Die Mehreinnahmen für die Gemeinde betragen gut 7.000 EUR pro Jahr.

Die Zahl der bei uns angemeldeten Hunde hat sich in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Hunde	326	318	352	362	386	401
Einnahmen gesamt	35.270 EUR	36.375 EUR	37.590 EUR	38.832 EUR	41.748 EUR	43.742 EUR Stand: 1.10.2022

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nordheim wird beschlossen.

Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nordheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 21.10.2022 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nordheim beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im, Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Nordheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung¹ in Nordheim

§2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder, seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der, persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer dem Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (2) Allein einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet 'der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht" beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs.5 bleibt unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenem über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120 EUR. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1: 500 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 EUR, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.000 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:
 - Bullterrier
 - Pitbullterrier
 - American Staffordshire Terriersowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Folgende Hunderassen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden werden im Einzelfall als Kampfhund eingestuft, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vorliegen:

- Bullmastiff
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux-Dogge
- Mastino Espanol
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Mastiff
- Tosa Inu

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen »B«, »BL«, »aG« oder »H« besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt, haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden: außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
4. Hunde, die als Nachsuchehunde im Sinne von § 21 Landesjagdgesetz eingesetzt werden und als Nachsuchehunde beim Landesjagdverband registriert sind.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereinen Hunde dergleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4, erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere. und die" gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung. eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des §3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck nicht geeignet sind.
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher' über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht. bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres: vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals, nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des §.6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht, innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von. den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz.1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht; dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (5) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich Anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung gültig: Die Gemeinde Nordheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.12.1996 in der Fassung vom 20.11.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 24.10.2022

Schick
Bürgermeister

Hundesteuersätze der Kommunen im Landkreis Heilbronn:

Stand: 12.09.2022

ID: 246779

Stadt/Gemeinde	Hundesteuer €	Kampfhund €	Inkrafttreten am
Untereisesheim	72,00	288,00	01.01.2010
Talheim	76,68	-	01.01.2002
Erlenbach	78,00	480,00	01.01.2002
Gemmingen	78,00	-	01.01.2002
Untergruppenbach	81,00	336,00	01.01.2011
Beilstein	84,00	-	01.01.2011
Pfaffenhofen	84,00	504,00	01.01.2012
Roigheim	84,00	396,00	01.01.2005
Cleebronn	90,00	500,00	01.01.2008
Zaberfeld	90,00	540,00	01.01.2016
Flein	96,00	696,00	01.01.2016
Hardthausen a.K.	96,00	-	01.01.2005
Jagsthausen	96,00	300,00	01.01.2010
Kirchartd	96,00	600,00	01.01.2020
Lauffen a.N.	96,00	624,00	01.01.2021
Lehrensteinsfeld	96,00	960,00	01.01.2014
Massenbachhausen	96,00	480,00	01.01.2013
Neckarwestheim	96,00	614,00	01.01.2018
Neuenstadt a.K.	96,00	-	01.01.2005
Obersulm	96,00	480,00	01.01.2002
Offenau	96,00	600,00	01.01.2004
Siegelsbach	96,00	600,00	01.01.2012
Weinsberg	96,00	-	01.01.2002
Abstatt	100,00	200,00	01.01.2022
Wüstenrot	100,00	1.200,00	01.01.2017
Leingarten	102,00	510,00	01.01.2002
Nordheim	102,00	400,00	01.01.2016
Eberstadt	110,00	210,00	01.01.2021
Langenbrettach	108,00	-	01.01.2018
Bad Wimpfen	108,00	432,00	01.01.2018
Ellhofen	108,00	1.080,00	01.01.2018
Ittlingen	108,00	600,00	01.01.2021
Löwenstein	108,00	480,00	01.01.2022
Möckmühl	108,00	600,00	01.01.2016
Neudenau	108,00	-	01.01.2012
Schwaigern	108,00	768,00	01.01.2011
Bad Friedrichshall	120,00	600,00	01.01.2019
Brackenheim	120,00	612,00	01.01.2018
Güglingen	120,00	1.140,00	01.01.2022
Gundelsheim	120,00	404,00	01.01.2020
Ilsfeld	120,00	240,00	01.01.2021
Oedheim	120,00	840,00	01.01.2016
Widdern	120,00	510,00	01.01.2008